



**Verordnung für die Benützung des für den
Motorfahrzeugverkehr gesperrten Schlappinweges
der Gemeinde Klosters¹**

Gestützt auf Art. 3 SVG sowie auf Art. 7 und 10 GAV zum SVG

Art. 1

Fahrverbot

Auf dem Schlappinweg zwischen Jagdschiessplatz und Schlappin-Türlihöhe besteht ein allgemeines Fahrverbot (Art. 16 SSV).

Art. 2

Ausnahmen ohne
Bewilligung

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) Fahrzeuge der Polizei, Sanität, Feuerwehr, Oelwehr und Grenzwacht für dienstliche Fahrten;
- b) Fahrzeuge, welche bei Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen von einer zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden;
- c) Fahrzeuge von Ärzten und Tierärzten, die zur Erfüllung der beruflichen Tätigkeit benützt werden;
- d) Fahrzeuge öffentlicher Dienste, die für die Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit benützt werden;
- e) landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit grünem Kontrollschild.

Für Fahrten mit den obengenannten Fahrzeugen ist keine Bewilligung einzuholen.

Art. 3

Ausnahmen mit
Bewilligung

Mit einer Bewilligung werden die nachfolgenden Fahrzeuge vom Verbot ausgenommen:

- a) Fahrzeuge von Haltern, die ihren Wohnsitz oder ihr Geschäft für eigene Bedürfnisse erreichen müssen;
- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft;
- c) Fahrzeuge für den Zubringerdienst;
- d) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- e) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- f) Fahrzeuge, die aus touristischen Gründen eingesetzt werden (Ferien- oder Tagesaufenthalter).

¹ UG 27.09.2020

Art. 4

Gebühren

Für die Bewilligung werden pro Fahrzeug die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung für Gemeindewohner Fr. 40.--
- b) Jahresbewilligung für Auswärtige Fr. 80.--
- c) Jahresbewilligung für auswärtige Grundeigentümer oder Bewirtschafter (Einzugsgebiet Schlappin) Fr. 60.--
- d) Wochenbewilligung (7 Tage) Fr. 20.--
- e) Tagesbewilligung Fr. 10.--
- f) für Motorräder und Kleinmotorräder gelten die gleichen Ansätze wie a)-e)
- g) Spezialtransporte und Baumaschinen etc. gemäss generellem oder für den Einzelfall bestimmten Entscheid des Vorstandes. Die Gebühr richtet sich nach der Inanspruchnahme des Schlappinweges.

Art. 5

Besondere Vorschriften

- a) Der Vorstand kann bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen alle Fahrten gemäss Art. 3 verbieten, auf bestimmte Zeiten oder Fahrzeuge beschränken.
- b) Feste Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.
- c) Das an den Schlappinweg angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren ist nur an den dafür vorgesehenen oder geeigneten Stellen gestattet.

Art. 6

Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung.

Art. 7

Strafbestimmungen

- a) Verstösse gegen diese Verordnung, insbesondere die Missachtung des Fahrverbots und der Missbrauch von Bewilligungen werden durch den Vorstand gestützt auf Art. 20 und 23 GAV zum SVG mit einer Busse bis zu Fr. 200.--, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1000.-- bestraft.
- b) Bei Missbrauch der Bewilligung kann diese zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

Art. 8

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die Gemeindepolizei delegieren.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung trifft mit der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz- und Polizeidepartement gemäss Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG in Kraft.
Mit Beschluss des Gemeinderates kann diese Verordnung frühestens nach 2 Jahren ausser Kraft gesetzt werden.

Art. 10

Publikation, Signalisation

Die mit dieser Verordnung erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 82 Abs. 4 SSV zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Diese Verordnung wurde in der Urnenabstimmung vom 27. Februar 1983 angenommen.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.